

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 256, 894.

Leitsätze:

- 1) Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß bei Möglichkeit der Leistungsklage das rechtliche Interesse des Klägers an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses ausnahmsweise nur dann bejaht werden kann, wenn die Feststellungsklage nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu einer abschließenderen oder prozeßwirtschaftlich sinnvolleren Entscheidung führt.
- 2) Der Senat bestätigt seine Rechtsprechung, daß eine Leistungsklage auf Gewährung von Urlaub vollstreckbar ist und daß durch eine rechtskräftige Verurteilung die Willenserklärung des Arbeitgebers gemäß § 894 ZPO mit dem Inhalt als abgegeben gilt, daß der Urlaub erteilt wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 195/61

Urteil des BAG vom 19. Januar 1962

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 195/61

2 Sa 741/60 Hamm/Westf.

Verkündet
am 19. Januar 1962

gez. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Paetsch und Heidenreich für Recht erkannt:

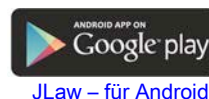
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 2. Kammer - in Hamm/Westf. vom 28. Februar 1961 - 2 Sa 741/60 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts in Arnsberg vom 7. Dezember 1960 - 1 Ca 504/60 - als unzulässig abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist Arbeiter der Beklagten. Am Samstag, den 23. Juli 1960, kam die Ehefrau des Klägers nieder. Von Montag, den 25. Juli bis Samstag, den 6. August 1960 dauerten die Betriebsferien für den ganzen Betrieb der Beklagten. Gestützt auf § 4 III 1 A d der Reichtstarifordnung für das Holz-, Säge- und Schnitzstoffgewerbe vom 14. März 1944 (RTO), wonach dem Arbeiter ein bezahlter freier Tag am Tage der Niederkunft der Ehefrau oder am nächstfolgenden Arbeitstage zusteht, beantragte der Kläger mit der am 2. November 1960 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger Montag, der 25.7.1960, als Urlaubstag nicht angerechnet werden kann auf seinen ihm für das Jahr 1960 zustehenden Jahresurlaub.

Zur Begründung führt er an, der 25. Juli 1960 sei sein freier Arbeitstag im Sinne des § 4 RTO gewesen; dieser Tag könne deshalb nicht als Urlaubstag angerechnet werden, so daß ihm noch ein Tag Urlaub zustehe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die dagegen gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter; er stellt erstmalig in der Revision den Hilfsantrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im Kalenderjahr 1961 außer dem ihm tarifvertraglich zustehenden Urlaub einen weiteren Tag Urlaub zu gewähren.



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zur Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage ausgeführt, nach dem Sinn des klägerischen Antrages wolle er festgestellt wissen, daß die bezahlte Freizeit am 25. Juli 1960 nicht Urlaub, sondern ein besonderer freier Tag im Sinne des § 4 RTÖ gewesen sei; dieses Feststellungsbegehren „sei gerechtfertigt nach § 256 ZPO, denn durch eine Feststellung der beantragten Art sei geklärt, ob dem Kläger noch ein Tag Urlaub für 1960 zustehe oder nicht; an der Klärung dieses Rechtsverhältnisses habe der Kläger "ein alsbaldiges rechtliches Interesse".

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht fehlerfrei; sie enthalten einen Verfahrensverstoß gegen § 256 ZPO, der zu beachten ist, ohne daß es einer entsprechenden Rüge bedarf. Das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist eine Prozeßvoraussetzung, deren Vorliegen in jedem Abschnitt des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. statt aller die Begründung des zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteils des Senats vom 12. Oktober 1961 - 5 AZR 294/60 -).

Diese Prüfung ergibt, daß hier das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehlt, weil der Kläger von Anfang an Klage auf Gewährung von einem Tag Urlaub erheben konnte.

Wie der Senat in seinem vorstehend zitierten Urteil eingehend ausgeführt hat, führt die Möglichkeit der Erhebung der Leistungsklage grundsätzlich zum Wegfall des rechtlichen Interesses einer Feststellungsklage (ferner: BAG Urteil des Ersten Senats vom 13. Oktober 1961 - 1 AZR 31/60 -; BGH NJW 62, 45). Der Ausnahmetatbestand, daß nämlich die Feststellungsklage trotz Möglichkeit der Leistungsklage nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu einer abschließenderen oder doch prozeßwirtschaftlich sinnvolleren Entscheidung



- 4 -

führt, ist hier offensichtlich nicht gegeben; nur wenn die Feststellungsklage der einfachere und sachgerechtere Weg (BGH aaO) ist, kann sie an Stelle der Leistungsklage zulässig sein. Hier liegt aber klar zutage, daß eine Leistungsklage des Klägers auf Gewährung von einem Tag Urlaub den Streit zwischen den Parteien besser und klarer beseitigt haben würde als die vorliegende Feststellungsklage.

Im Gegensatz zur Ansicht des Klägers wäre die erfolgreiche Leistungsklage auf Gewährung von einem Tag Urlaub auch vollstreckbar. Das hat der Senat in seiner schon zitierten Entscheidung vom 12. Oktober 1961 ausführlich dargelegt; auf diese Entscheidung wird insoweit Bezug genommen. Die vom Kläger dagegen erhobenen Bedenken vermag der Senat nicht zu teilen. Folgt man der Ansicht des Klägers, daß nämlich das Begehren auf Gewährung von Urlaub seinem Wesen nach nur auf dem prozessualen Wege der Feststellungsklage verfolgt werden könne, so würde das letztlich zu dem befremdlichen und unpraktischen Ergebnis führen, daß der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Urlaub allein mit Hilfe des Feststellungsurteils nicht realisieren könnte, falls der Arbeitgeber die sich aus dem Feststellungsurteil ergebenden Konsequenzen nicht zieht; mit einem derartigen Feststellungsurteil ist dem Arbeitnehmer in aller Regel aber nicht gedient, weil sein Rechtsschutz unvollkommen bliebe. Der Senat sieht deshalb in dem von ihm im genannten Urteil beschrittenen Weg eine richtige und praktikable Lösung der Frage, wie ein Anspruch auf Urlaub gerichtlich geltend zu machen ist und wie er bei obsiegendem Urteil realisiert werden kann.

Das vom Kläger als Feststellungsantrag vorgebrachte Klagebegehren läßt sich auch nicht in eine Leistungsklage umdeuten. Eine solche Umdeutung würde voraussetzen, daß der umgedeutete Antrag - etwa der Antrag auf Gewährung von einem Tag Urlaub - auch erstrangig als gestellt gelten

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

soll. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Feststellungsantrag des Klägers bezieht sich auch bei großzügiger Auslegung des Wortlautes nicht auf die Frage, ob ihm noch ein Tag Urlaub für 1960 zusteht, sondern auf die Frage, welches Rechtsverhältnis am Montag, dem 25. Juli 1960, zwischen den Parteien bestand, nämlich ob dieser Tag ein Urlaubstag war oder ein freier Arbeitstag im Sinne des § 4 RTO.

Der Umdeutung des vorliegenden Feststellungsantrages in einen Leistungsantrag auf Gewährung von einem Tag Urlaub stehen aber vor allem folgende Erwägungen entgegen: Gegen den vorliegenden Feststellungsantrag kann die Beklagte eine Reihe von Einwendungen und Einreden nicht erheben, wie z.B. Erlöschen durch Erfüllung, Verzicht, Erlaß, Verwirkung oder Verjährung. Denn solche Einwendungen bzw. Einreden haben keinen Einfluß auf die Frage, ob am 25. Juli 1960 rechtlich ein Urlaubstag oder ein freier Tag war. Solche Einwendungen bzw. Einreden wären aber gegebenenfalls erfolgreich anzubringen und zu beachten gewesen, wenn der Kläger den Leistungsantrag auf Gewährung von einem Tag Urlaub gestellt hätte. Derartige Einwendungen könnte die Beklagte später auch nicht mehr über § 767 ZPO mit Erfolg anbringen, weil die Gründe, auf denen sie beruhen, bereits vor dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz entstanden sind. Daraus geht hervor, daß eine Umdeutung einmal der Beklagten Einwendungen tatsächlicher Art abschneiden würde und zum anderen der umgedeutete Antrag gegenüber dem Feststellungsantrag eine, in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung darstellt.

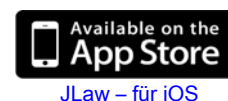
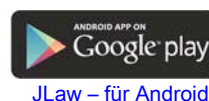
Aus denselben Gründen mußte auch der Feststellungshilfsantrag des Klägers scheitern.

Das angefochtene Urteil hat daher das Feststellungsinteresse zu Unrecht bejaht. Weil das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung Prozeßvoraus-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

setzung ist, muß die Klage unter Aufhebung bzw. Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen als unzulässig abgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Dr. Paetsch Heidenreich

